

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu TOP 6**

Der Vorstand hat zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift übersandt. Der Bericht wird auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen und vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse <http://www.rhoen-klinikum-ag.com/hv> zugänglich sein.

Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Tagesordnungspunkt 6 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, vom Tag der Beschlussfassung an bis zum 31. Dezember 2013 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

Bereits die Hauptversammlung vom 8. Juni 2011 hatte die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2012 eigene Aktien mit einem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 10 Prozent des Grundkapitals zu erwerben und diese Aktien unter bestimmten Voraussetzungen in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Diese Ermächtigung wurde nicht ausgenutzt. Da die Ermächtigung vor der Ordentlichen Hauptversammlung 2013 auslaufen wird, bedarf es, um künftig wieder die Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien zu haben, einer neuen Ermächtigung.

Nach dem durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) geänderten § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann eine Ermächtigung für die Dauer von bis zu 5 Jahren erteilt werden. Diese Möglichkeit soll jedoch nicht vollständig ausgeschöpft werden. In Anlehnung an die vor Inkrafttreten des ARUG bestehende Praxis soll die Ermächtigung nur für rund 18 Monate (bis zum 31. Dezember 2013) gelten.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot trägt diesem Grundsatz Rechnung. Übersteigt bei einem öffentlichen Kaufangebot die Anzahl der zum festgesetzten Preis angebotenen Aktien den Umfang des Kaufangebots, ist eine Repartierung erforderlich. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorzugte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis maximal 50 Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien entweder eingezogen oder aber durch ein Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Mit den beiden letzten Möglichkeiten der Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien wird auch bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Die Ermächtigung sieht weiterhin im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG vor, dass die Gesellschaft erworbene eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern und dabei das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen kann, wenn die eigenen Aktien entsprechend der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktie der RHÖN-KLINIKUM AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, vorausgesetzt, dass die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Veräußerung von Aktien, beispielsweise an institutionelle Anleger, zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können. Die Gesellschaft soll mit der Ermächtigung in die Lage versetzt werden, auf die jeweilige Börsensituation schnell und flexibel reagieren zu können.

Durch die Beschränkung der Veräußerung von eigenen Aktien auf einen Höchstbetrag von 10 Prozent des Grundkapitals werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre auch bei einer Veräußerung der eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht unangemessen beeinträchtigt. Da die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenkurs der Aktie der RHÖN-KLINIKUM AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, entsteht den Aktionären kein Nachteil, da sie eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben können. Der Vorstand wird sich – unter Berücksichtigung der jeweiligen Börsensituation – bemühen, einen etwaigen im Rahmen des nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zulässigen Abschlag auf den Börsenkurs so gering wie möglich zu halten.

Die Gesellschaft soll außerdem die Möglichkeit haben, eigene Aktien als (Teil-) Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von anderen Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Teilen von Unternehmen sowie für Unternehmenszusammenschlüsse zu verwenden. Daher sieht die Ermächtigung die Möglichkeit vor, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre ganz oder teilweise vorzunehmen und dabei das Bezugsrecht auszuschließen, soweit dies gegen Sachleistung im Zusammenhang mit dem vorgenannten Zweck erfolgt.

Die Gesellschaft soll auch in Zukunft in der Lage sein, durch weitere Krankenhausübernahmen zu expandieren. Ein Wachstum durch die Neugründung von Krankenhäusern ist aufgrund der krankenhaushausplanungsrechtlichen Vorgaben im Bereich der akutstationären Versorgung von gesetzlich versicherten Patienten zwar rechtlich nicht ausgeschlossen, tatsächlich jedoch nahezu unmöglich. Weitere Expansion ist deshalb in erster Linie durch den Erwerb von bestehenden Krankenhäusern zu erzielen. Die vorgeschlagene Ermächtigung gibt dem Vorstand den notwendigen Handlungsspielraum, um im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zu reagieren und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen auch unter Verwendung eigener Aktien als „Akquisitionswährung“ ausnutzen zu können.

Bei Abwägung all dieser Umstände sind die in dem Beschlussvorschlag enthaltenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss bei einer Veräußerung nahe am Börsenkurs und für den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Derzeit bestehen keine konkreten Pläne zur Ausnutzung dieser Ermächtigung. Der Vorstand wird der Hauptversammlung aber jeweils Bericht über eine Ausnutzung der Ermächtigung erstatten.